

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.  
Französische Str. 9-12  
10117 Berlin

Deutscher Bauernverband e.V.  
Claire-Waldoff-Str. 7  
10117 Berlin

Deutscher Feuerwehrverband e.V.  
Reinhardtstr. 25  
10117 Berlin

Deutscher Fussball-Bund e.V.  
Otto-Fleck-Schneise 6  
60528 Frankfurt/Main

Deutscher Steuerberaterverband e.V.  
Littenstr. 10  
10179 Berlin

Zentralverband des Deutschen  
Handwerks  
Mohrenstr. 20/21  
10117 Berlin

Herrn

Bundesministerium der Finanzen  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

Berlin, 28. Juni 2013

**Angemessene Entschädigung für Zeitversäumnis**  
**GZ IV D 3 – S 7185/09/10001-04**  
**DOK 2013/0454927**

Sehr geehrter Herr

wir danken Ihnen für das offene und konstruktive Gespräch, das wir mit Ihnen und Ihren Mitarbeitern am 10. Juni 2013 in Ihrem Hause zu o. a. Thema führen durften. Wir möchten die Gelegenheit nutzen, die wichtigsten Ergebnisse des Gesprächs noch einmal zusammenzufassen:

## I. Definition des Ehrenamts

Nach Ansicht der zu dem Gespräch geladenen Verbände ist eine gesonderte Definition des Begriffs "Ehrenamt" in einem BMF-Schreiben nicht notwendig. Denn der Bundesfinanzhof (BFH) hat in seiner Rechtsprechung (zuletzt mit Urteil vom 20. August 2009, V R 32/08) eine Prüfreihenfolge zur Feststellung, ob es sich im konkreten Einzelfall um ein Ehrenamt handelt, vorgegeben. Das BMF-Schreiben vom 27. März 2013 nimmt eindeutig auf diese Rechtsprechung Bezug.

Nach Auffassung des BFH gehören zu den ehrenamtlichen Tätigkeiten alle Tätigkeiten, die

- in einem anderen **Gesetz** als dem UStG ausdrücklich als solche genannt werden,
- im **allgemeinen Sprachgebrauch** herkömmlicherweise als ehrenamtlich bezeichnet werden oder
- vom **materiellen Begriff des Ehrenamts** umfasst werden; dieser setzt das Fehlen eines eigennützigen Erwerbsstrebens, die fehlende Hauptberuflichkeit und den Einsatz für eine fremdnützig bestimmte Einrichtung voraus.

Wird eine Tätigkeit in einem Gesetz als ehrenamtlich definiert **oder** im allgemeinen Sprachgebrauch als ehrenamtlich bezeichnet, bedarf es **keiner** weiteren Prüfung, ob die Kriterien des materiellen Begriffs des Ehrenamts erfüllt sind. Wir gehen davon aus, dass die Bezeichnung einer Tätigkeit als Ehrenamt in einem **materiellen Gesetz** genügt. Dazu zählt auch die auf einem Gesetz beruhende, im Rahmen der Selbstverwaltung erlassene Satzung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (vgl. BVerfG vom 14. Juli 1959 – 2 BvF 1/58).

Nur wenn die Tätigkeit weder in einem Gesetz noch im allgemeinen Sprachgebrauch als ehrenamtlich bezeichnet wird, ist eine Prüfung des materiellen Begriffs des Ehrenamts vorzunehmen. Diese sollte im Rahmen einer Gesamtschau des Einzelfalles, insbesondere anhand der nachstehenden drei Kriterien, erfolgen:

### **1. Fremdnützigkeit**

Die Tätigkeit muss für eine fremdnützig bestimmte Einrichtung erfolgen. Das Vorliegen dieses Kriteriums ist in der Regel leicht und zweifelsfrei zu ermitteln. Der BFH hat in seinem Beschluss vom 25. Januar 2011, V B 144/09 entschieden, dass insbesondere auch die Tätigkeit für einen Berufsverband einen Einsatz für eine fremdnützig bestimmte Einrichtung darstellen kann.

### **2. Kein eigennütziges Erwerbsstreben**

Das Vorliegen eines eigennütziges Erwerbsstrebens lässt sich anhand der Höhe der erhaltenen Aufwandsentschädigungen beurteilen. Hierfür werden weder durch die Rechtsprechung noch durch die Finanzverwaltung betragsmäßige Grenzen vorgegeben. Bei einer Prüfung dieses Kriteriums muss jedoch mindestens die von der Finanzverwaltung mit BMF-Schreiben vom 27. März 2013 für die Frage der Angemessenheit formulierte Nichtbeanstandungsgrenze i. H. v. 17.500 Euro – ohne Berücksichtigung von Auslagenersatz und mit der Möglichkeit einer Einzelfallprüfung – gelten.

### **3. Zeitlicher Umfang der Tätigkeit**

Der zeitliche Umfang einer Tätigkeit stellt unseres Erachtens keinen geeigneten Anhaltspunkt für das Vorliegen einer ehrenamtlichen Tätigkeit dar. Denn die Beschränkung auf eine bestimmte Stundenzahl widerspricht dem Wesen des Ehrenamtes: Ehrenamtliche Tätigkeiten kommen in vielen unterschiedlichen Bereichen und in vielfältigen Formen vor. Ehrenamt zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass es freiwillig in der Freizeit erbracht wird. Hierfür gibt es weder festgelegte Tageszeiten (z. B. Einsatz der freiwilligen Feuerwehr, Rettungsdienste, Seelsorge o. ä.) noch lässt sich der zeitliche Umfang im Vorhinein bestimmen. Er hängt im Wesentlichen von der Einsatzbereitschaft und dem Engagement des Einzelnen, aber auch von den Umständen und Erfordernissen des jeweiligen Einzelfalles ab. So können z. B. Rentner sehr viel mehr Zeit in ein Ehrenamt investieren als Berufstätige. Im Katastrophenfall sind ehrenamtliche Helfer notfalls rund um die Uhr im Einsatz. Ein zeitlich intensiver Einsatz für eine Sache macht die Tätigkeit nicht weniger ehrenamtlich bzw. ehrenvoll, im Gegenteil.

Wir sind deshalb der Ansicht, dass eine zeitliche Komponente kein geeignetes Kriterium für die Abgrenzung zwischen Ehrenamt und hauptberuflicher Tätigkeit bildet.

Die meisten ehrenamtlich Tätigen verfügen – neben ihrem Ehrenamt – über einen Hauptberuf bzw. eine Haupteinkunftsquelle. In diesem Fall könnte man von der Grundannahme ausgehen, dass kein Raum für eine weitere hauptberuflich ausgeübte Tätigkeit bleibt.

## **II. Satzungsformulierung**

Abschnitt 4.26.1 Abs. 5 S. 2 UStAE regelt die Voraussetzungen der Steuerbefreiung im Fall von pauschalen Aufwandsentschädigungen. Es ist ausreichend, wenn in einem Vertrag, einer Satzung oder in einem Gremienbeschluss festgehalten wird, dass der ehrenamtlich Tätige durchschnittlich eine bestimmte Anzahl von Stunden pro Woche/Monat/Jahr für die Organisation tätig ist. Die Formulierung hierfür kann frei gewählt werden.

Diesbezüglich wurde aus den Reihen unserer Mitgliedsorganisationen die Frage gestellt, ob es notwendig ist, Pauschale und voraussichtlichen Zeitaufwand in ein und demselben Gremienbeschluss zu regeln. Unseres Erachtens ist dies nicht erforderlich. Es genügt, wenn sich aus der Höhe der Pauschale einerseits und dem voraussichtlichen Zeitaufwand andererseits ergibt, dass die in Abschnitt 4.26.1 Abs. 4 S. 2 UStAE genannten Betragsgrenzen nicht überschritten werden.

## **III. Glaubhaftmachung des tatsächlichen Zeitaufwands**

Der ehrenamtlich Tätige muss den tatsächlichen Zeitaufwand für das Ehrenamt glaubhaft machen (Abschnitt 4.26.1 Abs. 5 S. 3 UStAE). Dies ist nicht im Sinne eines Einzelstundennachweises zu verstehen. Vielmehr ist es ausreichend, wenn der ehrenamtlich Tätige z. B. Häufigkeit und durchschnittliche Dauer der Einsätze benennt. Bei gleichbleibenden Verhältnissen kann auf das Vorjahr verwiesen werden.

Im Interesse eines einheitlichen Verständnisses sowohl in Ihrem Hause als auch bei den betroffenen Organisationen möchten wir Sie bitten, uns die dargestellte Auffassung zu vorgenannten Punkten zu bestätigen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen